

Ausgewählte lateinische Urkunden zur Geschichte von Stift und Stadt Wunstorf in deutscher Übersetzung

(Übersetzung: Eberhard Kaus)

Die hier zusammengestellte Auswahl soll Urkunden in Übersetzung zugänglich machen, auf die in der Literatur zur Geschichte Wunstorfs immer wieder Bezug genommen wird, ohne dass den Leserinnen und Lesern der Inhalt immer im Einzelnen zugänglich wäre. Einzelne Übersetzungen wurden bereits an anderen Orten publiziert, mehrheitlich handelt es sich jedoch um bislang unveröffentlichtes Material. Die Urkunden sind chronologisch geordnet, die verwendeten Editionen unter dem Regest angegeben.

Bitte verweisen Sie bei einer Weiterverwendung auf den Urheber und kennzeichnen Sie evtl. Änderungen. Vielen Dank!

Wunstorf, im Juni 2022 Eberhard Kaus

Letzte Bearbeitung: 20.7.2022

871

König Ludwig von Ostfranken (Ludwig der Deutsche) bestätigt die Gründung des Kanonissenstifts Wunstorf durch Bischof Dietrich (I.) von Minden sowie das Recht der freien Äbtissinnenwahl und verleiht dem Stift Königsschutz und Immunität. Frankfurt/M., 14. Oktober 871.¹

(Druck des lat. Textes: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren [= MGH Die Urkunden. der dt. Karolinger, Bd.1], bearb. von Paul KEHR, Berlin 1934, Nr. 140; vgl. CUB 9, Nr. 1)

Im Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit. Ludwig, durch die Gunst der göttlichen Gnade König.

So gehört es sich denn für uns, die wir kraft göttlicher Verleihung über die übrigen Sterblichen erhoben wurden, den Lehren desjenigen in allem zu folgen, durch dessen Milde wir vorgezogen wurden, und Seiner Liebe wegen den Stätten, die unsere Getreuen zum Lobe und Ruhme Seines Namens erbauen, errichten und weihen wollen, zusätzlich ergänzende Unterstützung zukommen zu lassen und sie unter unseren Schutz und Schirm zu nehmen. So soll all das, was rechtschaffene Männer aus frommer Gesinnung an diesen Orten aufzuwenden gewagt haben, dauerhaft ohne irgendjemandes Beschwerde und Störung fest und unveränderlich fortbestehen können.

Deshalb sollen all unsere gegenwärtigen und künftigen Getreuen gewissenhaft zur Kenntnis nehmen, dass Dietrich² (*Theodricus*), Bischof der Heiligen Kirche von Minden, mit unserer Erlaubnis aus seinem Erbe zur Ehre des Heiligen Petrus ein Stift (*monasterium*) der Mägde Christi errichtet hat, das Wunstorf (*Uuonheresthorp*) heißt. Und von da an und für alle Zeit hat er es der Herrschaft seines schon erwähnten Bistums unterworfen, wobei er aus demselben Bistum dem genannten Stift zehn Litenhufen³ und fünf Leibeigene mit dem, was sie offenbar besaßen, und 200 Zehnthufen zur Versorgung der Mägde Christi schenkte, und zwar so, dass die Herrschaft über das vorgenannte Stift (*coenobium*) unter der Verfügungsgewalt seiner Nachfolger, natürlich als Bischöfe, verbleibe, und die Mägde Christi selbst gemäß der Regel, für die Zukunft die Freiheit hätten, unter sich, sofern es nötig ist, eine Äbtissin zu wählen. Auch sollen sie jedes Jahr als Zins für die kirchliche Unterordnung (*pro vestitura subjectionis*) fünf Schilling an die Kirche ihres Bistums zahlen und hinfort ohne

¹ Leicht überarbeitete Fassung meiner in FESCHE/EWERT, S. 12f., erschienenen Übersetzung.

² Dietrich I. von Minden, Bischof von 853-880.

³ Liten waren (waffen- und rechtsfähige) Halbfreie.

irgendjemandes Störung im Dienst des allmächtigen Gottes verharren, ohne irgendeinen Einwand vonseiten seiner Verwandten (*oder: ihrer Nachbarn/ suorum propinquorum*).

Und deshalb hat unser ehrwürdiger Bischof Dietrich unsere Hoheit gebeten, ihm eine Urkunde über unsere Genehmigung ausstellen zu lassen. Durch diese bestimmen wir bezüglich des vorgenannten Stifts (*monasterium*), das der erwähnte ehrwürdige Bischof erbaut und eingerichtet hat, und ordnen an, dass es, wie oben zusammenfassend dargestellt worden ist, so hinfort aufgrund dieser unserer in Gottes Namen vollgültig bestätigten Urkunde, frei von irgendjemandes Störung, doch mit Gottes Hilfe für ewige Zeiten fest und dauerhaft bestehen bleibe, ohne dass es jemand mit seinem Widerspruch verhindere; und sowohl die Kanonissen selbst als auch ihr Besitz sollen unter dem Schutz und Schirm unseres Immunitätsprivilegs für ewige Zeiten verbleiben, damit es ihnen gefalle, für unser, unserer Gattin und unserer Nachkommen Heil das Erbarmen des Herrn umso freudiger zu erleben. Und damit diese Verfügung zuverlässiger eingehalten, in der Zukunft von unseren Getreuen aufrichtiger angenommen und genauer befolgt werde, haben wir sie unten eigenhändig unterzeichnet und angeordnet, sie mit dem Abdruck unseres Siegelringes zu bekräftigen.

Handzeichen [M.]⁴ unseres Herrn Ludwig, des allergnädigsten Königs.

Ich, Eberhard (*Hebarhardus*), Leiter der Kanzlei, habe anstelle des Erzkaplans Liutbert die Richtigkeit bestätigt <und [SR.]⁵>.

Gegeben am 14. Oktober im, durch Gottes Gnade, dreiunddreißigsten Jahr der Herrschaft unseres Herrn Ludwig, des allergnädigsten Königs in Ostfranken, in der vierten Indiktion. Geschehen zu Frankfurt in der Königspfalz. Im Namen Gottes zum Segen! Amen.

1124

Bischof Sigward von Minden bestätigt die Übertragung eines Gutes in Bordenau an die Kirche von Minden und deren Bischof durch den Edelmann Hildeward als Sühne für die Tötung des Mindener Ministerialen Witekind sowie die Weiterübertragung des Gutes an den Altar der Hll. Cosmas und Damian zu Wunstorf. Osterlinde, o. T., 1124 (vor 30. März).⁶

(Druck des lat. Textes: Hans DOBBERTIN: Zur Herkunft der Grafen von Roden, in: NJbLG 35, 1963, S. 207f.)

Im Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit. Sigward⁷, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Minden. Die Heilige und unverbrüchliche Liebe sowohl der Zukünftigen als auch der Gegenwärtigen möge erkennen und verstehen, dass ein Edelmann namens Hildeward sein ganzes Gut, das er in dem Dorf Bordenau (*in villa Bortenowe*) besaß, mit Zustimmung und Billigung seiner Söhne, die seine rechtmäßigen Erben gewesen waren, der Mindener Kirche und mir, Sigward, von Gottes Gnaden Bischof derselben Kirche, mit Vollmacht und ohne irgendjemandes Einspruch übertragen hat, da er das Unrecht, das er der Kirche und mir angetan haben soll, durch die Übertragung dieses Gutes wiedergutmachte. Denn Leute desselben Hildeward griffen einen Ministerialen (*ministerium*) unserer Kirche namens Witekind hinterhältig an und töteten ihn und, wie man sagte, taten sie dies auf Befehl und Rat ihres Herrn. Daher geschah es, dass genannter Hildeward, da er den Tag fürchtete, an dem ihm von Männern und Mitsreitern unserer Kirche wegen dieses Verdachts Lebensgefahr drohte, zur Wiedererlangung meiner Gunst, die er rechtmäßig eingebüßt hatte, und zur Beschwichtigung der Leute [*Witekinds*] das vorgenannte (Gut) in [*Bordenau ...*] und mir schenkte. Die

⁴ = Monogramm (mit Vollziehungsstrich des Herrschers); fehlt in der ältesten erhaltenen Abschrift im Corveyer Kopiar (C) (Mitte 10. Jh.).

⁵ = „Rekognitionszeichen“ (Bestätigung des Notars); fehlt wie das vorausgehende *et „und“* in C.

⁶ Leicht überarbeitete Fassung meiner in GÜNTHER, S. 100f., erschienenen Übersetzung.

⁷ Sigward war von 1120-1140 Bischof von Minden.

Übertragung dieses Gutes geschah aber in dem Dorf [...] im Marstengau im Gerichtsbezirk des Grafen Hildebold, des Sohnes Hogers von Ripen.

Dieses vorgenannte Gut empfing ich, Sigward, Sohn der Mindener Kirche und von Gottes Gnaden Diener und Bischof derselben aus der Hand desselben Hildeward und habe es zum Heile meiner Seele und dem meiner Vorgänger und für das segensreiche Wirken meiner Nachfolger als Bischöfe derselben Kirche, zum Schutz meines irdischen Lebens und zum Schirm für unsere Kirche so, wie ich es empfangen hatte, ganz und ungeteilt dem Altar der Hll. Märtyrer Cosmas und Damian⁸ zu Wunstorf (*Wundesdorp*) auf den Rat meiner Getreuen mit allem Zubehör und Nutzrechten, bebautem und zu bebauendem Land, Wegen und unwegsamem Gelände, Einkünften und Zöllen, Wiesen und Weiden, Wäldern und Feldern, Gewässern und Wasserläufen unter der Bedingung übertragen, dass am Jahrestag meiner Schenkung den Klosterfrauen, die Gott und den genannten Hll. Märtyrern in demselben Stift dienen, für ihre Gebete mit meiner Zustimmung von demselben Besitz jährlich eine Gabe dargebracht werde, nämlich zwei Malter Weizen, zwei Malter Roggen, 15 Scheffel Braugetreide⁹, 200 Heringe und sechs Pfennige für Wachs.

Nach meinem Tod jedoch soll dieselbe Gabe, wie sie festgelegt ist, an meinem Jahrestag geleistet werden und, wenn mein Todestag außerhalb der Fastenzeit liegt, sollen statt der Heringe zwei Schweine im Wert von drei Schillingen gegeben werden. Und diese Einrichtung soll nach meiner ausdrücklichen Anweisung niemals durch Wechsel des Geldbetrages oder eines anderen Wertes verändert werden. Am Jahresgedächtnis aber des genannten Widekind, als dessen Wergeld an diesem Tag das Gut gegeben wurde, sollen 6 Pfennige für eine nächtliche Kerze und das Messopfer gegeben werden.

Damit aber die Schenkung dieses Gutes so gültig und unverbrüchlich Bestand hat, haben wir sie von Zeugen bestätigen und mit unserem Siegel bezeichnen lassen. Falls aber jemand dieses verblendet auf irgendeine Weise versucht zu verletzen oder zu enteignen, soll er, wenn er nicht zur Vernunft kommt, der Todesgefahr anheimfallen und dem Urteil des göttlichen Gerichtes unter der Vollmacht des Heiligen Geistes [...] unterworfen sein.

Zeugen sind: Dietrich, H[...], Volker, Hadigis, Tado; auch unsere Edelleute: Vizdom Eberhard, Vogt Widekind, Gottfried, Florenz, Bardo, Hugold, Wolfhard, Ratbert; auch die Ministerialen unserer Kirche: Ludolf, Vastmar, Gerbrecht, Rudolf, Ludolf.

Geschehen ist dies aber zu Osterlinde als [*die Äb(tissin) ...*]¹⁰ dem Stift vorstand, Elisabeth Pröpstin, Ermburg Dekanin und Dietrich Vogt war; in Gegenwart auch der Priester desselben Stiftes Heinrich, Haddo, Liuthard und der Ministerialen Friedebern, Adalbert, Ulrich, Wernfried, Alberich, Thiezo, Dietrich und Friedebern.

Verhandelt wurde dies segensreich im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1124, in der 2. Indiktion, unter der Regentschaft des frommen Römerkaisers Heinrich, des fünften dieses glückbringenden Namens. Amen.

1181

Bischof Anno von Minden schlichtet einen Streit zwischen dem Wunstorfer Archidiakon Hermann und der Äbtissin Oda sowie ihrem Klerus wegen der vom Archidiakon eingeforderten Pflichten zu Gehorsam und materieller Unterstützung beim Sendgericht. O.O. (Wunstorf?), 29. Dezember 1181.

⁸ Ersterwähnung des neuen Patroziniums der Stiftskirche Wunstorf; zuvor: Hl. Petrus.

⁹ Das Wort *bracium* kann verschiedene Sorten Braugetreide (Dinkel, Gerste bzw. Malz) bezeichnen.

¹⁰ Im lat. Text steht vor Lücke *ab*, was zu *abbatissa* ergänzt werden könnte, der Name fehlt; wer dieses Amt 1124 bekleidete, ist unbekannt.

Ich Anno, Bischof von Minden. Da bei der Ausübung des Hirtenamtes in der übertragenen Herde sorgfältige Umsicht notwendig ist, um vom Herrn die würdige Vergeltung zu erlangen, haben wir uns um die geschickte Vermehrung der Güter der uns anvertrauten Kirchen, die Abwehr von Feindseligkeiten, besonders aber die Beseitigung der Stacheln der Zwietracht unter den Klerikern (*inter disciplinatos*) bemüht.

Daher wollen wir den Gegenwärtigen und Zukünftigen kundtun, dass Hermann, Kanoniker und Scholastikus des Doms und Archidiakon der Wunstorfer Kirche, die von seinen Vorgängern im Archidiakonat aufgebrachte Klage wieder aufgenommen hat, dass nämlich die Priester jener Kirche und der zu ihr gehörenden Kirchen hinsichtlich des Gehorsams, des Sendgelds, der Verpflegung und anderer Leistungen, die nach Gewohnheit den Archidiakonen zu entrichten sind, nicht Folge leisten wollten. Frau Äbtissin Oda jedoch wandte mit ihrem Klerus dagegen ein, dass die Kirche seit ihren Anfängen in dieser Freiheit bestanden habe und weiterhin verbleiben wolle. Und die Sache der Streitenden kam so weit, dass sowohl die Kirche als auch Hermann selbst, wie es schien, durch die krafraubenden Beschwerden jäh niedergeworfen wurden.

Und so kamen wir unter Beachtung unserer pflichtmäßigen Aufgabe, Fehler zu korrigieren und Zerbrochenes zu stärken, zur Stadt (*civitas*)¹¹ Wunstorf und entschieden auf den Rat unserer Sachverständigen den Streitfall so, dass sich beide Teile unserer Anordnung und der unserer Beisitzer fügen sollten. Daher wurde bestimmt und feierlich angeordnet, dass die vorgenannten Priester uns und unseren Nachfolgern Gehorsam leisten, sich ihres Seelsorgeamts annehmen und sich dem Archidiakon in allen Bereichen, ausgenommen den zuvor bestimmten, durch Ankündigung des Sendgerichts, Beistand und Rat gefällig erweisen sollen. Die Priester von Goltern (*Golturne*) und Nienstedt (*Nenstede*) aber sollen ihm die notwendigen Aufwendungen für die Abhaltung des Sendgerichts in ihren Kirchen bereitstellen, in den übrigen Dingen den anderen gleichgestellt sein. Es wurde auch verfügt, dass derselbe Archidiakon und seine Nachfolger die Kanoniker- und tägliche Pfründe, welche ein anderer Bruder in jener Kirche erhält, selbst ohne Dienstverpflichtung, sondern als Verpflegung bei Durchführung des Sendgerichts erhalten soll und nach Bedarf der Kirche, wenn er dazu aufgefordert werden wird, mit Rat und Hilfe beistehen soll. Ebenso wurde festgelegt, dass die vorgenannten Brüder in ihrem Testament freie Verfügungsgewalt über ihren Besitz haben sollen. Wenn aber einer von ihnen ohne Testament hinscheidet, soll seine Hinterlassenschaft unter den Synodalen gedrittelt werden, und einen Teil die Äbtissin, den zweiten die Schwestern und den dritten die Brüder zum Gedächtnis des Verstorbenen erhalten, so dass sie einmütig im göttlichen Gehorsam verbleiben. Damit nun diese unsere Anordnung und die freiwillige, im Einvernehmen mit der Kirche getroffene Übereinkunft beider Seiten rechtmäßig und unverbrüchlich für alle Zukunft Bestand hat, haben wir diese Urkunde ausfertigen lassen, sie unten mit dem Abdruck unseres Siegels als nach bischöflicher Weisung einzuhalten gezeichnet und durch geeignete Zeugen, sowohl von Klerikern als auch von Laien, bestätigen lassen. Die Namen der Zeugen aber sind folgende: Dompropst Tetmar, Reinhard, Dekan derselben Kirche, Rembold, Konrad, Tetmar, Brüder derselben Kirche. Auch die Adelige Helmold und Friedrich. Diese Einigung wurde hergestellt, als Oda als Äbtissin dem Stift Wunstorf vorstand, Oda Dekanin und Konrad Vogt war und auch die

¹¹ Ersterwähnung Wunstorfs als *civitas*. Der Begriff hat nicht nur die Bedeutung „Stadt“, sondern kann auch lediglich eine befestigte Siedlung oder Burg bezeichnen. Die Benennung als *civitas* wird in der Städteforschung aber als eines von mehreren Kriterien für die Einstufung einer mittelalterlichen Siedlung als Stadt angesehen. Nach HÖING (1984) wies Wunstorf zwischen 1180 und 1240 fünf von neun für eine Stadt charakteristische Merkmale auf. Die Stadtrechtsverleihung von 1261 ist dann ein weiterer Schritt im Prozess der Stadtentwicklung.

Brüder und Kanoniker¹² derselben Kirche Hermann, Wicbold, Gottfried Arnold, Lefhard, Absalom sowie die Ministerialen Heinrich Arnold, Lambert, Gerhard und viele andere zu Gericht saßen. Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1181, in der 14. Indiktion, am 29. Dezember, unter der Regentschaft des Römerkaisers Friedrich. Verhandelt wurde dies segensreich. Amen.

1220 (in der CUB IX Nr. 5 zugrunde liegenden Kopie fälschlich 1228)

Bischof Konrad (I.) von Minden schlichtet einen Streit zwischen dem Vogt des Wunstorfer Stifts, Graf Hildebold von Limmer, auf der einen und der Äbtissin und dem Konvent auf der anderen Seite über Besitzrechte und die Gerichtsbarkeit in Wunstorf (und Umland). O.O. u. T., 1220.

(Druck des lat. Textes: WÜRDTWEIN 6, Nr. 130/ CUB 9, Nr. 5; Regest: ULRICH Nr. 43, Westf. UB 6, Nr. 86)

Im Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit. Konrad¹³ (*W: Conradus/ CUB: C.*), von Gottes Gnaden Bischof von Minden, allen Betrachtern dieser Urkunde fortwährendes Heil im Herrn! Da das Gedächtnis der Menschen hinfällig ist, muss man dem, was in dieser Welt geschieht, in Urkunden Dauer verleihen. Die Gesamtheit der gegenwärtigen wie auch der zukünftigen Getreuen möge *daher*¹⁴ wissen, dass der vielfältige Streit, der zwischen der Frau Äbtissin *J.*¹⁵ von Wunstorf und dem Konvent dieser Kirche auf der einen und dem Grafen H. von Limmer auf der anderen Seite schon lange angedauert hatte, durch unsere Vermittlung und die anderer kluger (Männer) folgendermaßen geschlichtet worden ist:

Der genannte Graf hat die Vogtei, die „Domhof“ (*W: Domhof/ CUB: Domhoff*) heißt, und die über die zu diesem Hof im Besonderen gehörenden Ländereien resigniert. Dasselbe taten Frau H.¹⁶, die Witwe des Grafen und C.¹⁷, deren Sohn. Auch soll der Domhof an seinem vormaligen Platz innerhalb der Stadt (*infra civitatem*)¹⁸ (wieder) aufgebaut werden und zur Beseitigung der Häuser¹⁹ wird der Graf nach seinen Möglichkeiten seinen Beitrag leisten. Außerdem hat der Graf zusammen mit seinen Erben einen Hof in Lute (*W: in Lutem/ CUB: In Lute*), der „Osterhof“ (*W: Hosterhof/ CUB: Osterhoff*) heißt, mit dem diesen Hof bewohnenden Mann, H., (*so W./ CUB: „mit den diesen Hof bewohnenden Leuten“*) (und) mit all seinem Zubehör frei und ohne Einschränkung, ohne sich nämlich irgendein Herrenrecht an ihm zu bewahren, der genannten Äbtissin und der Kirche von Wunstorf übertragen. Und innerhalb des laufenden Jahres soll er beim Herzog von Sachsen erreichen, dass er das Eigentum an dem genannten Hof der Kirche von Wunstorf überträgt. Er übertrug darüber hinaus genannter Kirche eine Hufe in dem vorgenannten Dorf, die die Witwe Atberts (*W: vidua Atberti/ CUB: vidua Adbertj*) besitzt, und an der er ebenso kein Herrenrecht beanspruchen wird. Außerdem wird der Graf nach der Zerstörung der Befestigung auf dem Friedhof der Marktkirche (*munitio in cimiterio forensis Ecclesie destructa*) die Grundstücke

¹² Erste ausdrückliche Erwähnung von Kanonikern des Kanonissenstifts Wunstorf.

¹³ Konrad von Rügenberg, Bischof von Minden 1209-1236.

¹⁴ Fehlt in CUB.

¹⁵ Ida von Sayn. Das Monogramm fehlt bei WÜRDTWEIN.

¹⁶ Hedwig.

¹⁷ Konrad.

¹⁸ „Stadt“ wird hier nicht im modernen Sinn verstanden. Das (Mindener) Stadtrecht erhielt Wunstorf erst 1261. Der mlat. Begriff *civitas* bezeichnet – wie das mnd. *stat* – u.a. eine befestigte Siedlung.

¹⁹ Die ursprüngliche Stätte des Domhofs war demnach inzwischen überbaut worden.

und Gebäude denen überlassen, die vor dieser Zeit ein Recht an ihnen hatten. Darüber hinaus hat die Frau Äbtissin und (mit ihr) der Konvent von Wunstorf dem Herrn Bischof von Minden und dem genannten Grafen und seinen Erben ein einstmals befestigtes Grundstück im westlichen Teil *der Stadt*²⁰ (?; *fehlt in CUB*) zur erneuten Befestigung überlassen, unter der Bedingung, dass der Äbtissin und der Kirche von Wunstorf dafür vom Grafen und seinen Erben jährlich ein Zins von 10 (*W.*: „9“) Pfennigen entrichtet wird. Ferner hat der Graf das Gericht innerhalb der Stadt sowohl über die Weber als auch über anderes, das keine Blutstrafe verlangt, der Frau Äbtissin bzw. ihrem Verwalter des Haupthofs voll und ganz zuerkannt, und er wird (sie) darin nicht weiter behindern. Auch wird er der Kirche die Fischerei und den Vogelfang sowohl auf dem Meer als auch im Stadtgraben (*in fossato civitatis*) nicht weiter streitig machen. Außerdem soll niemand den Wald, der bis zu dieser Zeit nicht gerodet ist, roden, und die Kirche soll ihr altes Recht daran unangefochten behalten. An den Gütern des Herrn Gerbert und des Herrn Ritters H. von Goltern (*W: Goltern/ CUB: Golteren*) soll der Graf kein Vogteirecht für sich beanspruchen, wenn er es nicht zuvor beweist. Auf den Gütern der Kirche von Wunstorf, deren Vogt er selbst ist, soll er keine Steuer erheben, ehe die Frau Äbtissin und der Konvent aus ihnen die festgelegte Pfründe erhalten haben. Wenn der Graf einen Ministerialen der Kirche von Wunstorf belangt, soll er ihn in keiner Hinsicht bedrängen, bis er im Gericht vor der Frau Äbtissin bewiesen hat, dass es sich bei ihm um einen Liten²¹ handelt. Auch wird die Kirche die Heergewäten²² der Liten²³ innerhalb der Stadt und außerhalb ohne den Vogt vollständig erhalten.²⁴ Außerdem soll der Vogt der Wunstorfer Kirche an der zur genannten Kirche gehörenden Ausstattung nicht mehr besitzen, als der Mindener Vogt an der zum Dom gehörenden Ausstattung besitzt. Außerdem hat die Äbtissin und (mit ihr) der Konvent von Wunstorf die Klage, die sie wegen der genannten Angelegenheiten gegen den Grafen erhoben hatte, zurückgezogen und (ihm) das Recht bzw. den Nutzen, den sie als Eigentümerin an dem Brachland besaß, überlassen. Verordnet wurde überdies, dass der genannte Graf oder seine Erben, falls sie den erwähnten Vergleich brechen sollten, indem sie nämlich die Kirche von Wunstorf in Bezug auf die Güter oder Rechte, die er in vorgenannter Regelung eingeräumt hat, schädigen, sie von Seiten der Kirche nicht anerkennen werden, was geregelt wurde, sondern dass (dann) die ehemalige Klage in Gänze wiederaufleben wird. Damit aber alles Vorgenannte fest und unverbrüchlich bestehen bleibt, haben wir diese Urkunde ausfertigen und sie mit unserem Siegel und dem der Domkirche sowie mit den Siegeln der ehemaligen Streitparteien bestätigen lassen. Geschehen ist dies im Jahr der Gnade 1220, in der achten Indiktion²⁵.

²⁰ Bei WÜRDTWEIN steht hier *ville*, was u.a. auch „des Dorfes“ heißen kann, in welcher Bedeutung *villa* kurz vorher (auf Luthé bezogen) erscheint. Allerdings würde man in diesem Fall eine Ergänzung wie *predicte* („vorgenannt“) oder die eines Ortsnamens erwarten.

²¹ Liten waren (waffen- und rechtsfähige) Halbfreie.

²² Das „Heergewäte“ war eine Abgabe, die im Todesfall eines Mannes an den Herrn bzw. die Herrin zu entrichten war. Ursprünglich handelte es sich um die vom Herrn gestellte militärische Ausrüstung, mit der Zeit umfasste sie aber auch andere Gerätschaften oder Haushaltsgegenstände. Der hier verwendete lat. Begriff bezeichnet allgemein „Geräte“ oder „Hausrat“, und wird auch für die weibliche Entsprechung, die „Gerade“, verwendet.

²³ WÜRDTWEIN: *litonis* „eines Liten“.

²⁴ WÜRDTWEIN: „Auch wird sie die Heergewäten eines Liten (*litonis*) innerhalb der Stadt bzw. außerhalb der Kirche (*extra ecclesiam*) ohne Vogt vollständig erhalten.“

²⁵ *Indictione* fehlt in CUB. Die Indiktionszahl wird in der dem Text zugrunde liegenden Kopie, die wohl auch BRASEN vorlag (s. dort, S. 41), deshalb zur Jahreszahl gezogen, woraus sich die falsche Datierung 1228 ergibt.

1247 (a) (inseriert in Urkunde Graf Johanns von Roden vom 10. April 1290, Westf. UB 6, Nr. 1433)

Graf Ludolf von Limmer bestätigt die Beilegung einer längeren Auseinandersetzung mit Bischof und Kirche von Minden, gibt Burg, Stadt und Vogtei Wunstorf mit allem Zubehör an Bischof Johann zurück, lässt sich von ihm mit der Hälfte dieser Güter neu belehnen. Minden, 29. November 1247.

(Druck des lat. Textes: Westf. UB 6, Nr. 475; WÜRDTWEIN 6, Nr. 164; Regest: ULRICH Nr. 87)

Ludolf, von Gottes Gnaden Graf von Limmer²⁶ (*de Limbere*), allen, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, ewiges Heil im Herrn! Was in der Zeit geschieht, wird, damit es nicht zusammen mit der Zeit dahinschwindet, gewöhnlich mündlichem Zeugnis anvertraut oder durch schriftliches Gedächtnis dauerhaft erhalten. So wollen wir also sowohl allen gegenwärtigen als auch allen zukünftigen Christgläubigen zur Kenntnis bringen, dass die Fehde (*werra*), die zwischen der Kirche von Minden und uns eine Zeit lang ausgetragen wurde, nach folgender Regelung beigelegt worden ist: Wir nämlich haben, um uns mit Bischof und Kirche von Minden zu vereinigen, Burg und Stadt (*opidum*) in Wunstorf (*Westf. UB: Wunstorpe; W.: Wnstorpe*) mit Vogtei und aller dazu gehörenden Gerichtsbarkeit und Recht, und darüber hinaus alle sowohl freie als auch zu Lehen gegebene Güter mit zugehörigen Zehnten, Allodien und Leibeigenen, Wäldern ferner und Fischereien, die unser Bruder Graf Konrad²⁷, frommen Angedenkens, von Bischof und Kirche von Minden zu Lehen hatte, und die wir nach seinem Tode besaßen, Bischof und Kirche von Minden frei und ohne Einschränkung unter der Bedingung zurückgegeben, dass Herr Bischof Jo(hann)²⁸ mit der einhelligen Zustimmung der ganzen Kirche von Minden die Hälfte der vorgenannten Burg und Stadt in Wunstorf sowie aller vorgenannten Güter uns und unseren rechtmäßigen und legitimen Erben zu Lehen gab, und außerdem den Teil, den unser Bruder Graf Konrad in seiner neuen Burg besessen hatte, unter der gleichen Bedingung, der gemäß dieser ihn besaß, uns zu unangefochtenem Besitz überließ. Ergänzt wurde auch, dass, falls eine Reparatur oder ein Befestigungswerk an der genannten Burg in Wunstorf zu verrichten sein wird, dafür zu gleichen Kosten und Mühen von dem Herrn Bischof und uns gesorgt werden soll. Ferner werden wir Frau L(utgard), die Witwe unseres Bruders Graf K(onrad), und ihre Töchter²⁹ mit gleichen Leistungen versorgen und ordentlich unterbringen (*locabimus*). Zur Bekräftigung dieses Freundschaftsbündnisses wurde auch unter gegenseitiger Gabe des Treueversprechens hinzugefügt, dass, wenn der oft genannte Bischof oder seine Nachfolger uns vom Besitz der vorgenannten Burgen und der Stadt (*civitatis*) in Wunstorf wird vertreiben wollen, alle Güter, die wir ihm überlassen haben, vollständig an uns zurückfallen. Wenn aber wir, was fern sein möge, den Bischof oder seine Nachfolger vertreiben sollten, werden alle Güter, die wir von ihm haben, ihm und der Kirche von Minden frei und ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Wir haben auch unter Abgabe unseres Treueversprechens gelobt, dass wir von dem Dienst für ihn und die Kirche von Minden niemals Abstand nehmen werden, und er hat uns im Gegenzug geeignete Hilfe gegen alle gelobt, die uns Unrecht zufügen. Ergänzt wurde

²⁶ Graf Ludolf (von Roden und) Limmer, † vor 1283.

²⁷ Ludolfs Bruder Graf Konrad von Roden, † 1247, urkundet 1237 unter der Bezeichnung „Graf in Wunstorf“ (*dictus comes in Wunstorpe*, CUB 3, Nr. 71).

²⁸ Johann von Diepholz, Bischof von Minden von 1242-1253.

²⁹ Adelheid, Äbtissin zu Wunstorf (urk. 1237-1280), und Hedwig, Nonne in Barsinghausen (urk. 1250-1293). Vgl. Reimer Krause, Stammtafel der Grafen von Roden, Beilage zu LEYSER 2000.

darüber hinaus, dass wir, falls wir eventuell einen Teil sei es von den Burgen, der Stadt oder den obengenannten Gütern oder vielleicht das Ganze verkaufen wollen, es dem vorgenannten Bischof und der Kirche von Minden, sofern ihnen dies zusagt, für die gleiche Summe überlassen werden, wie wir sie von anderen ohne Täuschung dafür werden erhalten können³⁰, und sie werden umgekehrt für uns dasselbe tun. Vereinbart wurde ferner, dass wir mit dem Anteil des uns Zugewiesenen tun können, was wir wollen, solange es der Kirche von Minden nicht zu Nachteil und Schaden gereicht. Dass aber die Kirche von uns und wir von der Kirche gemäß der schriftlich niedergelegten Vereinbarung nicht vertrieben werden, haben 12 Kanoniker und Ritter für den Bischof und ebenso viele Ritter und Knappen für uns durch Ablegen eines Gelöbnisses gegenseitig bekräftigt. Unsererseits gelobten es: Konrad von Broke, Arnold von Beldersen, Werner von Negenbunx, Konrad von Ecker (*de Eckere*), Hildebrand von Lenthe (*de Lente*), Jordanis von Ecker, Dietrich Holtgraf (*Holtgravius*), Alexander von Holle, Bertold Frambalg, Johann Rumscotele, Dietrich Holtgraf.

(Die von W. verwendete Abschrift hat eine z. T. abweichende Liste der Eideshelfer und die oben fehlende Datierung: Unsererseits gelobten es: der Truchsess Arnold von Hedessen, Konrad von Ecker [*de Eckere*] und sein Bruder Heinrich, Konrad Frambalg, Dietrich Holtgraf [*Holtgravius*], Ulrich von Lenthe (*de Lente*), Jordan von Ecker, Otto Edler von Lo, Radbod von Rethen [*Rabodo de Retene*], Hartmann der Einäugige [*luscus*]. Geschehen ist dies in Minden im Jahr der Gnade 1247 am Vortag des Festes des Hl. Apostels Andreas.)

1247 (b)

Graf Ludolf von Limmer gibt Bischof Johann von Minden Burg und Stadt Wunstorf zurück und lässt sich von ihm mit der Hälfte davon erneut belehnen. Minden, 30. November 1247.

(Druck des lat. Textes: Westf. UB 6, Nr. 476; WÜRDTWEIN 6, Nr. 166; Regest: ULRICH Nr. 88)

Ludolf, von Gottes Gnaden Graf von Limmer (*de Limbere*), allen, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, ewiges Heil im Herrn! Die Kunde von Geschehenem gelangt zu den Nachfahren, wenn die Glaubwürdigkeit und Rechtskräftigkeit durch das Zeugnis einer Urkunde bestätigt wird. Wir wollen daher allen Christgläubigen zur Kenntnis bringen, dass wir uns nach langer und heftiger Auseinandersetzung zwischen uns und der Kirche von Minden, vom Geist heilsameren Rates erfüllt, mit Herrn Bischof Johann und der vorgenannten Kirche auf folgende Weise geeinigt haben: Wir nämlich haben, um uns mit der Kirche von Minden zu vereinigen, unseren Irrtum anerkannt und Burg und Stadt in Wunstorf (*castrum et oppidum in Wunstorpe*; W: *Wnstorpe*) mit Vogtei, Zoll, ferner Gütern, Höfen, Zehnten und Hagenorten, die unser Bruder Graf K(onrad), frommen Angedenkens, von Bischof und Kirche zu Lehen hatte, dem Herrn Bischof Johann und der Kirche von Minden frei und ohne Einschränkung unter der Bedingung zurückgegeben, dass Herr Bischof Johann mit Zustimmung des Kapitels und der ganzen Kirche von Minden uns zur Erneuerung von Frieden und Freundschaft 300 Mark zahlte und uns und unseren rechtmäßigen und legitimen Erben die Hälfte der vorgenannten Güter als Lehen überließ und den übrigen Teil für sich und die Kirche zur freien Verfügung zurückbehielt. Damit aber dies gültig und unumstößlich Bestand hat, haben wir die vorliegende Urkunde ausfertigen und mit unserem Siegelabdruck bekräftigt. Geschehen zu Minden 1247, am Tage des Hl. Apostels Andreas.

³⁰ Ich ergänze den Text zu: ..., *quanta[m ab] aliis evidentiter habere poterimus ...*

1247 (c)

Graf Ludolf von Roden gibt dem Bischof von Minden sein Lehen an den Hagenorten Lauenhagen, Großen- und Klein Heidorn, Nordsehl und Smalenhagen zurück und wird von ihm mit anderen Hagenorten sowie der Hälfte von Nordsehl und Smalenhagen belehnt. O. O. und T., 1247.

(Druck des lat. Textes: WIPPERMANN, Nr. 138; WÜRDTWEIN 6, Nr. 167; LEIBNIZ, p.184; Regest: ULRICH Nr. 89; Westf. UB 6, Nr. 479)

Graf Ludolf, genannt von Roden (*de Rothe*), allen, die dieses Schriftstück einsehen werden, ewiges Heil! Bekanntmachen wollen wir euch, dass wir Bischof und Kirche von Minden das Eigentum an den Hagenorten, nämlich Lauenhagen (*Lewenhagen*) und den beiden Heidorn³¹ (*duorum Heithorn*), die der Bischof mit ihren Zehnten zur freien Verfügung für sich behalten soll, zuerkannt haben. Ferner soll der Bischof auch das an den Hagenorten Nordsehl (*L./Wipp.: Northzele; W.: Northsele*) und Smalenhagen zur Hälfte ohne Einschränkung besitzen. Außerdem übertrug er uns die Hagenorte Osterwald (*Osterwolde*), Altenhagen (*Oldenhagen*), Trevene, Kukshagen (*L./Wipp.: Grevene Luckeshagen; W.: Trevene, Cukeshagen*) und Lüdersfeld (*Ludersvelde*) mit Zehnten, Wiedenbrügge (*Winbrugge*) ohne Zehnt und die Hälfte der Hagenorte Nordsehl (*L./Wipp. hier: Northsele*) und Smalenhagen, die die Grafen von Roden, unser Vater Hildebold und sein Bruder Konrad sowie unser Bruder Konrad, aus der Hand des Bischofs erhalten hatten, zu Lehen. Damit aber dies gültig und unverändert bestehen bleibt, haben wir es durch Anhängen unseres Siegels bekräftigen lassen.³² (Im Jahre des Herrn 1247)³³

1261

Bischof Kuno von Minden verleiht den Einwohnern von Wunstorf das Mindener Stadtrecht. Minden, o. T., 1261.

(Druck des lat. Textes: UB Wunstorf, Nr. 1; Regest: ULRICH Nr. 120)

Kuno³⁴ (*Cono*), von Gottes Gnaden erwählter (*electus*)³⁵ und bestätigter Bischof der Kirche von Minden, und das ganze Kapitel dieser Kirche grüßen alle, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, im wahren Heil³⁶.

Damit die Erinnerung an Geschehenes im Laufe der Zeit nicht verblasst und vergeht, ist es nötig, ihm in Urkunden und Privilegien Dauer zu verleihen.

Daher wollen wir allen sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen Christgläubigen zur Kenntnis bringen, dass wir die Treue, Liebe und den ehrfürchtigen Gehorsam, den die Einwohner (*oppidani*)³⁷ von Wunstorf unserer Kirche und unseren Vorgängern bisher erwiesen haben, bedacht und ihnen mit Zustimmung und Einverständnis unseres Kapitels alles Recht wowohl in größeren als auch in kleineren Sachen verliehen haben, das die Stadt

³¹ Großen- und Klein Heidorn.

³² Fehlt bei WIPPERMANN.

³³ Jahresangabe bei LEIBNIZ; WIPPERMANN hat hier lediglich die (arabische) Jahreszahl. Inhaltlich steht die Urkunde in engem Zusammenhang mit derjenigen vom 30.11.1247.

³⁴ Kuno von Diepholz, B. v. Minden 1261 - 1266

³⁵ D.h. noch nicht investiert.

³⁶ D.h. „in Christus“

³⁷ Ähnlich wie den Einwohnern von Minden (*eam [=civitatem Mindensem] inhabitantes*) wird mit diesem Begriff wohl nicht zwischen „Bürgern“ und „Einwohnern“ unterschieden.

Minden und ihre Einwohner (*eam inhabitantes*) bisher bekanntermaßen besaßen. Dabei haben wir ihnen die Privilegien erneuert und bestätigt, die sie – wie bekannt ist – von den ehrwürdigen Herren Bischöfen Jo<hann> und W<edekind>, unseren Vorgängern, hatten, unbeschadet jedoch in allen Punkten des Rechts des Archidiakons, das in der Bezahlung der Sendpfennige offensichtlich in gewisser Hinsicht von der Stadt Minden abweicht.

Wenn es aber plötzlich zu einem zweifelhaften Rechtsstreit kommen sollte, den sie unter sich nicht entscheiden können, sollen sie sich an die Stadt Minden wenden und das, was auch immer dort für Recht gesprochen werden wird, genau beachten, vorbehaltlich unser aller Recht.

Damit aber in Zukunft hierüber keine argwöhnische Klage aufkommen kann, haben wir ihnen vorliegende Urkunde durch Anhängen unserer Siegel und desjenigen des Grafen Ludolf³⁸ von Wunstorf für gültig erklären lassen.

Gegeben zu Minden im Jahre des Herrn 1261.

1276

Äbtissin Adelheid von Wunstorf regelt Zahl und Rang der Wunstorfer Kanoniker. O.O. (Wunstorf), 3. Juli 1276.

(Druck des lat. Textes: CUB 9, Nr. 21; älterer Druck bei BRASEN, S. 292-295)

Adelheid (*Alheydis*), durch Göttliches Erbarmen Äbtissin und das ganze Kapitel der Kanonissen der Kirche zu Wunstorf. Allen, die die vorliegende Urkunde einsehen werden, Gruß im Heiland aller (Menschen). Es steht fest, dass unter den zahlreichen Schwächen der menschlichen Existenz das Gedächtnis so vergänglich ist, dass es sich weder der Vielzahl der Dinge noch der Länge der Zeit gewachsen zu zeigen vermag. Deshalb hat sowohl die Vernunft gelehrt als auch die Gewohnheit gelernt, dass man die Vergänglichkeit des Gedächtnisses durch bestimmte Zeichen und Zeugnisse unterstützt.

Da also unter ehrenhaften Männern, den Brüdern unserer Kirche, eine solche Regellosigkeit ihrer Verhältnisse entstanden war, dass, diese, wie wir sahen, in jeder Hinsicht sogar über die Zahl der Priester, Diakone und Subdiakone, nach welchen drei Graden jede Kirche geordnet und ausgestattet ist, sowie das unterschiedliche Recht oder Privileg, nach dem sich die Kollegiatkirchen richten, ganz im Zweifel waren, folgten wir, die genannte Äbtissin Adelheid, unsererseits, wie es die Pflicht unseres Amtes erforderte, den Ratschlägen weiser Männer und ebenso den Vorbildern anderer Kirchen, damit aus einem derartigen Zweifel uns und unserer Kirche nicht unheilbarer Schaden entstünde (wie es sich ja auch offenkundig entwickelt hatte), und nahmen uns selbstverständlich vor, in vollem Einverständnis mit denselben Brüdern, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit, ihren Stand mit Hilfe des Herrn nach den Merkmalen früheren Rechts zu erneuern. Insbesondere freilich ordneten wir an, dass von den zwölf Brüdern, die in unserer Kirche von ihrer ursprünglichen Gründung her (*a prima fundacione ipsius*) eingesetzt waren und von denen nunmehr auf Grund von Erlaubnis oder Gnade neun Priester sind, ein jeder nach seinem Rang und Amt seinen Dienst verrichte, wie es sich gehört. Und keiner von den übrigen drei soll in Gegenwart oder Zukunft in die schon erwähnte Neunergruppe an Priestern übertreten, bis man auf sechs kommt, die sie freilich ohne Veränderung bleiben sollen. Und dann werden von allen Brüdern die einen zu sechst Priester, die anderen zu dritt Diakone und die übrigen zu dritt Subdiakone sein. Wenn so die Zwölfzahl vollständig ist, sollen sie gemäß ihren Rängen und Ämtern, wie es sich gehört, dienen, und keiner soll in seinem Rang Dienst leistend die Stelle eines anderen für sich

³⁸ Graf Ludolf I. (von Roden und Limmer) † 1287.

beanspruchen, weder ein Diakon die Stelle eines Priesters noch ein Subdiakon die Stelle eines Diakons, sondern wie es ihm gemäß der Reihenfolge einzutreten zuteilwird. Die genannten sechs Priester aber sollen ihren Wochendiensten vorstehen und die ihnen anvertraute Seelsorge leiten, bei unangefochtenem und ungeschmälertem Empfang ihrer Einkünfte. Die übrigen aber, Diakone und Subdiakone, denen es wegen der Geringfügigkeit ihrer Erträge, gnädig zugestanden wird, zeitweilig abwesend zu sein, dürfen unserer Absicht und dem Rat ihrer priesterlichen Mitbrüder nicht zuwiderhandeln, solange sie nicht (selbst) zu den Priestern zählen. Wir verordnen außerdem: Da nach den Beschlüssen der Heiligen Väter Kirchengüter nicht versprochen und mit Benefizien versehene Ämter nicht verschenkt werden dürfen, damit es niemandem den Tod seines Nächsten zu wünschen beliebt, wollen wir gegen diesen Irrtum vorsorgen und dreiste Bitten abwenden. Daher geloben wir zusammen mit unserem ganzen Konvent, dass in Zukunft weder irgendeine unserer Kanonissen emanzipiert,³⁹ noch irgendeiner der Mitbrüder als Priester (*in locum sacerdotis*) angenommen werden wird, wenn sie nicht geschworen haben, dass sie durchaus keinen Kleriker für eine nicht vakante (Pfründe) auswählen oder annehmen. Die Eidesformel wird folgende sein: „(Ich schwöre), dass ich von diesem Tage an wegen der engen Verbindung zu meiner Kirche niemals einen Kleriker für eine nicht vakante Pfründe annehmen oder auswählen werde, unbeschadet einer Anweisung, die von Rechts wegen befolgt werden soll. Dabei helfe mir Gott und die Heiligen Evangelien!“ Damit aber diese löblichen Anordnungen zur Vermeidung von Bedrückung⁴⁰ und jedem unrechtmäßigen Anspruch für alle Zeit zuverlässig befolgt werden, haben wir vorliegende deshalb ausgefertigte Urkunde mit unserem Siegel und dem der Kirche bestätigt und unseren Brüdern übergeben. Hierfür sind Zeuginnen und Zeugen: Dekanin Beate, Cellerarin Mechthild, Küsterin Gertrud; die Kanonissen Gertrud, Gerburg, Vrederad, Hedwig, Adelheid; die Brüder Priester Ludinher, Konrad, Rektor der Marktkirche, Johann, Rektor der Kirche in Hemmendorf⁴¹, Arnold, Heinrich, Rektor der Kirche in Goltern, Engelbert, Dietrich, Herbord, Lambert. Geschehen ist dies im Jahre des Herrn 1276, am 3. Juli.

1284

Bischof Konrad von Osnabrück verleiht allen, die zum Bau der Stiftskirche St. Cosmas und Damian in Wunstorf beitragen und diese u.a. am Weihetag besuchen, mit Zustimmung des Diözesanbischofs einen 40tägigen Ablass. Osnabrück, 25. Juli 1284.

(Druck des lat. Textes: CUB 9, Nr. 33)

Konrad⁴², von Gottes Gnaden Bischof der Kirche zu Osnabrück, den ehrwürdigen Frauen in Christus, Äbtissin Gertrud und dem ganzen Kapitel der Kanonissen zu Wunstorf, Zuwachs an heilsamer Gnade!

Da wir bereitwillig allen Werke der Frömmigkeit gewähren, verleihen wir wegen der besonderen Gunst, die wir euch stets erweisen, und damit die Frömmigkeit der Gläubigen bei euch sich noch öfter in überreichem Maße zeige, allen, die euch bei eurem Bau unterstützen und euch an allen Festen der Heiligen Jungfrau Maria sowie dem der Weihe eurer Kirche,

³⁹ Die „kanonische Emanzipation“ am Abschluss der Ausbildung an der Stiftsschule gehört zur förmlichen Aufnahme in den Konvent als vollberechtigte Kanonisse.

⁴⁰ Statt *anariam* ist möglicherweise *angariam* zu lesen.

⁴¹ Wüstung. Ehemaliges Kirchdorf westlich von Wunstorf zw. Bokeloh und Dündorf.

⁴² Konrad von (Lauenrode-) Velber, Bischof von Osnabrück von 1227 bis 1238.

d. h. am Tage der Heiligen Cosmas und Damian, aufsuchen, aufrichtig bereuen und beichten, mit Genehmigung eures Diözesanbischofs durch Privileg einen vierzigstägigen Ablass. Gegeben zu Osnabrück, im Jahre des Herrn 1284, am Tage des Apostels Jacobus.

1300

Bischof Ludolf von Minden und Graf Johann von Wunstorf schließen nach Auseinandersetzungen um Burg und Stadt Wunstorf auf Vermittlung des Grafen Otto von Wölpe einen Vergleich. Minden, 28.5.1300.

(Druck des lat. Textes: West. UB 6, Nr. 1650; vgl. SUDENDORF 1, Nr. 160; Regest: ULRICH Nr. 224)

Ludolf, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Minden⁴³, und Johann, Graf von Wunstorf (*de Wunstorpe*)⁴⁴, zur Gewissheit der Gegenwärtigen und dem Gedächtnis der Künftigen. Nachdem heftige Fehden zwischen uns wegen Burg und Stadt in Wunstorf ausgebrochen waren, ist es durch Vermittlung des Edelmanns Graf Otto von Wölpe (*de Welpa*)⁴⁵ unter folgenden Konditionen zu einem Vergleich gekommen: Die Stadt Wunstorf (*opidum Wunstorpe*) und die Burg, sofern sie nicht geschleift werden wird, werden wir so wie früher gemeinsam besitzen, die Mühle am Graben⁴⁶ (*molendinum in fossato*) mit der Fischerei bei der Mühle, Münze, Zoll, Juden⁴⁷, Rechte und Gerichtsbarkeiten und alle Erträge, die diese einbringen, werden wir unter uns gemeinschaftlich gleichmäßig teilen. Und wir, der obengenannte Graf, werden die Hälfte des Vorgenannten zusammen mit allen anderen Gütern, die wir von der Kirche zu Minden haben, vom Bischof von Minden zu Lehen erhalten, indem wir ihm den Lehnseid leisten. Wir fügen noch an, dass in dem Fall, dass der Herr Bischof von Minden oder seine Nachfolger uns vom Besitz von Burg und Stadt in Wunstorf vertreiben, alle Güter, die unsere Vorfahren der Kirche überlassen haben, vollständig an uns zurückfallen. Wenn aber wir den Bischof selbst oder dessen Nachfolger, was ferne sei, vertreiben sollten, oder denselben ausschließen und nicht ihm keinen Zugang gewähren, sollen alle Güter - zusammen mit Stadt und Burg -, die wir von ihm (zu Lehen) haben, ihm und der Kirche von Minden zu freier und uneingeschränkter Verfügung stehen. Wir haben ferner durch Treueeid gelobt, dass wir uns von unserem Dienst und der Kirche von Minden niemals zurückziehen werden. Und wir, der Bischof, versprechen umgekehrt demselben Grafen geeignete Unterstützung gegen alle, die sich ihm ungerechtfertigt entgegenstellen, den Herrn Herzog von Lüneburg (*de Lunenborch*), den Grafen von Wölpe, die Kirchen von Köln, Osnabrück und Herford, die Grafen von Schaumburg (*de Scowenborch*) und von Ravensberg (*de Ravensberch*) natürlich ausgenommen, denen wir zu Beistand verpflichtet sind, wenn sie von demselben angegriffen werden. Ergänzt wurde darüber hinaus, dass wir, der Graf, falls wir irgendeinen Teil, sei es von der Burg, von der Stadt oder von den obengenannten Gütern späterhin werden verkaufen wollen, ihn dem vorgenannten Bischof und der Kirche von Minden, wenn es ihnen gefällt, für einen so großen Geldbetrag überlassen werden, wie wir augenscheinlich von anderen ohne Arglist dafür erhalten können. Und wir, der Bischof werden es umgekehrt dem Grafen gegenüber genauso machen. Vereinbart wurde ferner, dass

⁴³ Ludolf von Rosdorf, 1295 – 1304 Bischof von Minden.

⁴⁴ Johann von (Roden und) Wunstorf, † 1334 und, wie auch seine Frau Walburg (von Rosdorf?) in der Stiftskirche Wunstorf bestattet.

⁴⁵ Otto von Wölpe, bis 1298 Dompropst in Minden, danach (bis zum Verkauf der Grafschaft 1301) regierender Graf von Wölpe.

⁴⁶ Gemeint ist der „Stadtgraben“.

⁴⁷ (Formelhafte?) erste Erwähnung von Juden in Wunstorf.

wir, der Graf, dass wir mit dem uns zugewiesenen Teil der Burg und der Stadt machen können, was wir wollen, solange es der Kirche von Minden nicht zu Nachteil und Schaden gereicht. Damit aber die Kirche nicht von uns und wir nicht von der Kirche vertrieben und ausgeschlossen werden, soll, wer auch immer den anderen vertrieben hat, folgender Strafe verfallen: Er wird seinen Teil in Wunstorf mit allem Zubehör verlieren, indem dieser an den, der verletzt wurde oder Unrecht erlitten hat, übertragen wird, wie es oben dargestellt ist. Auch sollen die Ritter, Knappen (*armigeri*) und Bürger (*opidani*) allein durch die Tat von ihrem Treueeid entbunden sein, durch den sie dem, der Unrecht tat, verpflichtet waren, wenn sie die Partei dessen ergreifen, der Unrecht erlitten hat. Ergänzt wurde darüber hinaus, dass wir, wenn wir oder unsere Nachfolger in Zukunft eine Klage gegen einen Ritter, Knappen (*famulum*) oder Bürger von Wunstorf zu führen haben, gehalten sein werden, diese in Gegenwart des Bischofs in Freundschaft oder gerichtlich zur Entscheidung zu bringen. Und wir, der Bischof, werden dies in gleicher Weise in Gegenwart des Grafen tun. Und damit dies alles unverletzlich beachtet werde, haben wir beide uns in Anwesenheit von Dekan und Kapitel, Rittern und Ratsherren der Kirche und Stadt Minden gegenseitig Treue gelobt und, nachdem vor uns das Sakrament des Herrenleibes ausgesetzt worden war, darüber den Eid geleistet. Wir wollen ferner, dass diese wirkliche Einigung zwischen uns und der Kirche von Minden und unseren Nachfolgern dauerhaften Bestand haben wird, wobei wir alle alten Verträge, Urkunden und Privilegien erneuern, mit welcher Versicherung sie auch immer bewehrt waren. Und wir, Ratsherren (*consules*) und Bürger von Wunstorf, stimmen, damit zwischen unseren obengenannten Herren, dem Bischof und der Kirche von Minden und dem Grafen und ihren Nachfolgern künftig Frieden und Eintracht bewahrt werden, der obengenannten Einigung zu und werden tun, wie oben angeordnet worden ist, wenn, was ferne sei, der eine unserer Herren den anderen von Wunstorf vertreibt oder denselben ausschließt und ihm keinen Zugang gewährt, wie oben vorgeschrieben ist. Zum Zeugnis dessen ist unser Siegel zusammen mit den Siegeln unserer vorgenannten Herren der vorliegenden Urkunde angehängt worden. Gegeben und verhandelt zu Minden im Jahre des Herrn 1300, am Vorabend des Pfingstfestes.

1317

Bischof Gottfried von Minden und die Grafen Johann d. Ä. und Ludolf d. J. von Wunstorf vereinbaren nach Auseinandersetzungen um Burg und Stadt Wunstorf in einem Vergleich u. a. die Schleifung der gemeinsamen Burg in Wunstorf und den Bau einer Grafenburg in Borstelde (Blumenau). Wunstorf, 2. November 1317.

(Druck des lat. Textes: UB Wunstorf Nr. 12; WÜRDTWEIN 10, Nr. 43)

Gottfried⁴⁸, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Minden, und Johann d. Ä. und Ludolf d. J., Grafen von Wunstorf⁴⁹ (*de Wunstorpe*), zur Kenntnis der Gegenwärtigen und zur Gewissheit der Zukünftigen. Nachdem wegen Burg und Stadt Wunstorf (*oppido Wunstorpe*) unter uns heftige Fehden begonnen hatten, kam es folgendermaßen zu einem Vergleich: Zunächst soll die Burg in Wunstorf geschleift und von keinem von uns wiedererrichtet werden, sofern nicht auf billige Weise zu unserem beidseitigen Einvernehmen (darüber) kommt. Außerdem erteilen wir, der vorgenannte Bischof, unsere Zustimmung dazu, dass die vorgenannten Grafen ihrerseits zu ihrem und ihrer Erben Besitz, wieder eine Burg bauen, an

⁴⁸ Gottfried von Waldeck, Bischof v. Minden 1304-1324.

⁴⁹ Johann I. von (Roden und) Wunstorf, Ludolf II. von (Roden und) Wunstorf.

dem Ort, der Borstelde⁵⁰ heißt. Und wir, die vorgenannten Grafen, wiederum geben unsere Zustimmung, dass unser Herr, der vorgenannte Bischof, und seine Nachfolger die Burg in Bokeloh (*CUB: Bokeloh; W.: Boclo*) unangefochten besitzen und dieses Recht dauerhaft und uneingeschränkt genießen. Wir sind auch übereingekommen und stimmen mit vorliegender Urkunde zu, dass derselbe Herr Bischof und seine Nachfolger für die für sie notwendigen Gebäude Steine auf dem Berg, der Tienberg (*CUB: Tydenberg; W.: Tidenberch*) genannt wird, brechen oder schlagen und fortschaffen lassen, soviel und sooft es ihnen gelegen sein wird, und ebenso, dass alle, die sich zum Wohnen in die Veste Bokeloh (*CUB: Boklo; W.: Bocklo*) zurückziehen, das für sie notwendige Holz in Gehölzen und im Wald beanspruchen können, was in der Volkssprache *echtwort in der Holtmarke* heißt. Ferner sollen sie auch mit unserem vollen Einverständnis Hude und Weide für ihr Vieh bekommen, wie ein jeder von ihnen es brauchen wird.

Ferner wurde unter uns von beiden Seiten bezüglich der Stadt Wunstorf und ihrer Rechte und Einkünfte folgende Vereinbarung getroffen: Wir werden gehalten sein, den Wortlaut der früheren Einigung, die zwischen dem weiland Ehrwürdigen Herrn Bischof Ludolf⁵¹ und der Kirche von Minden einerseits und uns, dem vorgenannten Grafen Johann, und unseren Nachfolgern andererseits verfasst und mit drei Siegeln, nämlich dem dieses Herrn Bischofs Ludolf und unseres, des Grafen Johann, und dem der Bürger von Wunstorf (*oppidanorum Wunstorpensium*) bestätigt worden ist, gemäß ihrem ganzen Inhalt außer den hier vorausgeschickten Artikeln unverbrüchlich zu befolgen, so dass von uns, falls irgendeine Unklarheit zwischen uns aufkommt, auf diese Urkunde besonderer Bezug wird genommen werden müssen. Deren Narratio⁵² beginnt (in dieser Einigungsurkunde)⁵³ so: „Nachdem wegen Burg und Stadt Wunstorf unter uns heftige Fehden begonnen hatten, kam es durch Vermittlung des edlen Herrn Grafen Otto von Wölpe⁵⁴ (*de Welpa*) zu einem Vergleich usw.“, und sie schließt vor dem Datumsvermerk folgendermaßen: „Zum Zeugnis dessen wurde unser Siegel zusammen mit den Siegeln unserer vorgenannten Herren der vorliegenden Urkunde angehängt. Gegeben usw.“

Deshalb haben wir, d. h. der vorgenannte Bischof und die vorgenannten Grafen, uns gegenseitig zur unverbrüchlichen Beachtung aller vorausgeschickten Artikel und des Wortlauts der früheren Einigung, der vorgenannten Urkunde also, durch persönlichen Eid und die zum Zeugnis darüber vorliegender Urkunde angehängten Siegel verpflichtet. Wir aber, Ratsherren und Bürger von Wunstorf (*consules et oppidani Wunstorpenses*), stimmen in Freude über eine derartige Einigung allem Vorausgeschickten zu und werden alles, was uns betrifft, einhalten und getreulich ausführen, wann auch immer es von uns verlangt werden wird. Zum Zeugnis dessen wurde unser Siegel zusammen mit den Siegeln unserer vorgenannten Herren der vorliegenden Urkunde angehängt. Gegeben zu Wunstorf in Anwesenheit der Ritter Johann von Alten, Dietrich, genannt Holtgraf, Herbord von Mandelsloh und Ludolf von Goltern, und der Knappen Johann und Eberhard, genannt Rumeschotele (*W.: Rumestotteln*), sowie mehrerer anderer unserer glaubwürdigen

⁵⁰ Seit 1320 Blumenau (*Blomenow*).

⁵¹ Ludolf von Rosdorf, Bischof von Minden 1295-1304.

⁵² „Erzählung“: Teil einer ma. Urkunde, in der die dem eig. Rechtsakt zugrundeliegenden Vorkommnisse und Umstände berichtet werden.

⁵³ Eigentlich überflüssig; die Doppelung ist ggf. dem Streben nach Unmissverständlichkeit geschuldet.

⁵⁴ Graf Otto von Wölpe † 1307.

Ministerialen und Vasallen im Jahre des Herrn 1317 am Tage nach Allerheiligen. [Das Obenstehende, nämlich Ottos, billigen wir. Gegeben wie oben.]⁵⁵

Kurzzitate und Abkürzungen zu Quellenwerken und Literatur:

BRASEN, Justus Christoph: Geschichte des freyen weltlichen Stifts Wunstorf, Hannover 1815.

CUB: Calenberger Urkundenbuch, bearb. v. Wilhelm von Hodenberg, 9. Abtheilung, Hannover 1855; 3. Abtheilung, Hannover 1858.

FESCHE/EWERT: Wunstorfer Aufbrüche. Wendepunkte der Stadtgeschichte von 871 bis heute. Im Auftrag der Stadt Wunstorf hg. v. Klaus Fesche u. Hinrich Ewert, Bielefeld 2021.

GÜNTHER, Hans-Jürgen: Sigwardskirche in Idensen: eine romanische Kirche im Tal der Westaue, Wunstorf 2010.

HÖING, Hubert: Die „Civitas Wnstorpiensis“ von 1181. Zu Ortsbezeichnungen zwischen Weser und unterer Leine in Urkunden des 12./13. Jahrhunderts, in: Helmut Jäger/Franz Petri/ Heinz Quirin (Hg.): Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen, Bd. I, Köln 1984, S. 96-114.

LEIBNIZ, Gottfried Wilhelm: Scriptorum Brunsvicensia illustrantium t. II, Hannover 1710.

LEYSER, Polykarp: Geschichte der Grafen von Wunstorf, übers. u. bearb. v. Eberhard Kaus, mit erläuternden Anm. v. Reimer Krause, Bielefeld 2000.

NJbLG: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

SUDENDORF, Hans: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Erster Theil, Hannover 1859.

UB Wunstorf: Urkundenbuch der Stadt Wunstorf, bearb. v. Achim Bonk, Wunstorf 1990.

ULRICH, Adolf: Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. Und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1887, S. 93-153.

Westf. UB: Westfälisches Urkundenbuch, Bd.6, bearb. v. H. Hoogeweg, Münster 1896.

WIPPERMANN, C. W.: Regesta Schaumburgensia, Kassel 1853.

WÜRDTWEIN, Stephan Alexander: Subsidia diplomatica, t. 6, Heidelberg 1775; t. 10, Frankfurt/Leipzig 1777.

⁵⁵ „Das Obenstehende – wie oben“ fehlt bei WÜRDTWEIN. Statt *supersticionem* dürfte *superscriptionem* zu lesen sein. Vgl. die mnd. Übersetzung UB Wunstorf Nr. 12a: *Disse bovegeschreven ...* Ebenso könnte *Otonis* („Ottos“) eine fehlerhafte Lesung von *omnes* („alle“) sein, da Otto von Wölpe zwar Vermittler der Einigung, aber nicht einer der Vertragspartner war. Entsprechend heißt es in der mnd. Übersetzung: *fulborden wir uns alle*. Unklar bleibt der Sinn der Ergänzung bzw., wessen Billigung hiermit dokumentiert wird.